

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Rücklagenbildung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für die Geschäftsjahre 2020 und 2021

Der Senat von Berlin
WiEnBe - IV B 14 -
Tel.: 90 13 (9 13) - 8381

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

des Senats von Berlin

über

Rücklagenbildung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für die Geschäftsjahre 2020 und 2021

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vor:

Gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz Berliner Betriebe-Gesetz (BerlBG) vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) ist das Abgeordnetenhaus über eine Rücklagenbildung zu unterrichten.

Hierzu wird berichtet:

Teil A: Rücklagenbildung für das Geschäftsjahr 2020

Die Gewährträgerversammlung der BWB nahm mit Beschluss vom 23. Juni 2021 die Bildung einer Rücklage im Jahresabschluss der BWB zum 31. Dezember 2020 in Höhe von **insgesamt 91.902.028,13 €** zur Kenntnis. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

a) Rücklage aus Wiederbeschaffungszeitwerten

In der 5. Änderungsvereinbarung vom 24. Oktober 2003 zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (ÄndV) haben die Gesellschafter seinerzeit vereinbart, zur Substanzerhaltung des Anlagevermögens der BWB eine jährliche Gewinnrücklage in Höhe von 60 % des Gewinnanteils nach Gewerbesteuern, der sich aus der Abschreibungsdifferenz nach Wiederbeschaffungszeitwerten und nach Anschaffungs- und Herstellungswerten ergibt, zu bilden.

Nach der Umstrukturierung der BWB im Jahr 2015 hat die Gewährträgersversammlung der BWB gemäß Umlaufbeschluss vom 1. Februar 2016 zugestimmt, dass der sog. Rücklage aus Wiederbeschaffungszeitwerten auch in künftigen Geschäftsjahren zur Stärkung der investiven Maßnahmen in den BWB im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses Beträge zugeführt werden können. Die Höhe des maximal zuzuführenden Betrages entspricht 60% der in der Tarifikalkulation berücksichtigten Differenz zwischen den Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungskosten und den Abschreibungen, welche sich auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten ergeben.

Die für das Geschäftsjahr 2020 gebildete Rücklage aus Wiederbeschaffungszeitwerten in Höhe von insgesamt **58.333.633,00 €** verteilt sich wie folgt:

Betriebsteil Wasserversorgung:	17.428.743,00 €
Betriebsteil Abwasserentsorgung:	40.904.890,00 €

b) Rücklage für Tilgungen der Darlehen der Investitionsbank Berlin

Gemäß des vorgenannten Umlaufbeschlusses der Gewährträgersversammlung der BWB vom 1. Februar 2016 sind die geschäftsführenden Organe der BWB berechtigt, der sog. Rücklage für Tilgungen für Darlehen der Investitionsbank Berlin auch in künftigen Geschäftsjahren im Rahmen des Jahresabschlusses so lange Beträge zuzuführen, wie Verpflichtungen für Tilgungsleistungen für die im Zusammenhang mit der Beendigung der Stillen Gesellschaften übernommenen Darlehen der Investitionsbank Berlin (IBB-Darlehen) bei den BWB bestehen. Im Geschäftsjahr 2020 wurde ein Betrag in Höhe von **33.568.395,13 €** in die Gewinnrücklage, im Betriebsteil Abwasserentsorgung, eingestellt. Dieser Betrag entspricht den Tilgungsleistungen für das Jahr 2020 und dient dazu, den BWB die entsprechenden liquiden Mittel für die Tilgung der Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Teil B: Rücklagenbildung für das Geschäftsjahr 2021

Die Gewährträgersversammlung der BWB nahm mit Beschluss vom 21. Juni 2022 die Bildung einer Rücklage im Jahresabschluss der BWB zum 31. Dezember 2021 in Höhe von **insgesamt 78.288.617,70 €** zur Kenntnis. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

a) Rücklage aus Wiederbeschaffungszeitwerten

In der 5. Änderungsvereinbarung vom 24. Oktober 2003 zum Konsortialvertrag vom 18. Juni 1999 (ÄndV) haben die Gesellschafter seinerzeit vereinbart, zur Substanzerhaltung des Anlagevermögens der BWB eine jährliche Gewinnrücklage in Höhe von 60 % des Gewinnanteils nach Gewerbesteuern, der sich aus der Abschreibungsdifferenz nach Wiederbeschaffungszeitwerten und nach Anschaffungs- und Herstellungswerten ergibt, zu bilden.

Nach der Umstrukturierung der BWB im Jahr 2015 hat die Gewährträgersammlung der BWB gemäß Umlaufbeschluss vom 1. Februar 2016 zugestimmt, dass der sog. Rücklage aus Wiederbeschaffungszeitwerten auch in künftigen Geschäftsjahren zur Stärkung der investiven Maßnahmen in den BWB im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses Beträge zugeführt werden können. Die Höhe des maximal zuzuführenden Betrages entspricht 60% der in der Tarifikalkulation berücksichtigten Differenz zwischen den Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungskosten und den Abschreibungen, welche sich auf der Grundlage von Wiederbeschaffungszeitwerten ergeben.

Die für das Geschäftsjahr 2021 gebildete Rücklage aus Wiederbeschaffungszeitwerten in Höhe von insgesamt **59.851.949,00 €** verteilt sich wie folgt:

Betriebsteil Wasserversorgung:	17.810.464,00 €
Betriebsteil Abwasserentsorgung:	42.041.485,00 €

b) Rücklage für Tilgungen der Darlehen der Investitionsbank Berlin

Gemäß des vorgenannten Umlaufbeschlusses der Gewährträgersammlung der BWB vom 1. Februar 2016 sind die geschäftsführenden Organe der BWB berechtigt, der sog. Rücklage für Tilgungen für Darlehen der Investitionsbank Berlin auch in künftigen Geschäftsjahren im Rahmen des Jahresabschlusses so lange Beträge zuzuführen, wie Verpflichtungen für Tilgungsleistungen für die im Zusammenhang mit der Beendigung der Stillen Gesellschaften übernommenen Darlehen der Investitionsbank Berlin (IBB-Darlehen) bei den BWB bestehen. Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Betrag in Höhe von **18.436.668,70 €** in die Gewinnrücklage, im Betriebsteil Abwasserentsorgung, eingestellt. Dieser Betrag entspricht den Tilgungsleistungen für das Jahr 2021 und dient dazu, den BWB die entsprechenden liquiden Mittel für die Tilgung der Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 Satz 4 BerlBG vom 14. Juli 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444).

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

Gesamtkosten:

Keine.

Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 24.01.2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

.....

Regierende Bürgermeisterin

Stephan Schwarz

.....

Senator für Wirtschaft,
Energie und Betriebe